



FFB Depotnummer

(Bitte unbedingt eintragen)

Telefax (069) 770 60-555
E-Mail Auftrag@ffb.de

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Depotinhaber

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Änderungen der Formulartexte sind nicht zulässig.

Antrag zur Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL)

Ich bitte um Anlage meiner Vermögenswirksamen Leistungen in meinem oben genannten FFB Depot nach Eingang der entsprechenden Beträge, gemäß den nachfolgend abgedruckten Sonderbedingungen für die Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL). Das Entgelt für die Führung eines VL Sparvertrages ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Bitte beachten Sie, dass ein VL Sparvertrag nicht in einem Gemeinschaftsdepot angelegt werden kann.

Arbeitgeber/Firma (bitte vollständig ausfüllen)

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Abteilung	Personalnummer	

Ich bitte, die Zahlungen meines Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c des 5. Vermögensbildungsgesetzes in Anteilen des nachfolgend genannten Fonds anzulegen:

	Bemerkungen

WKN oder ISIN	Fondsname

monatlich EUR oder jährlich EUR Zahlungsbeginn / Monat / / / Jahr

Anlagen in Investmentfonds sollten erst nach Kenntnisnahme der nachfolgend genannten Verkaufsunterlagen erfolgen. Diese Unterlagen haben Sie direkt über Ihren Vermittler erhalten.

Mit meiner/unserer Unterschrift stimme ich/stimmen wir zu, dass die FFB und die Vermittler bzw. Vermittlerzentrale die ihnen von dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behalten – abweichend von den §§ 675, 667 BGB. Gleichzeitig bestätige ich/bestätigen wir, dass mir/uns rechtzeitig vor Auftragserteilung die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen von meinem/unserem Vermittler zur Verfügung gestellt wurde/n (der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt/die wesentlichen Anlegerinformationen, einschließlich der Informationen über die Vertriebsprovisionen/Ausgabeaufschläge, die Kosten und die Verwaltungsvergütung der Fonds; der jeweils aktuelle Jahresbericht und ggf. der anschließende Halbjahresbericht).

X

Sonderbedingungen für die Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL)

1. VL Sparvertrag

Bei dem VL Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz.

Mit Abschluss eines VL Sparvertrages geht der Kunde die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz ergeben. Ein Depot, für das ein VL Sparvertrag abgeschlossen wird, kann nur auf den Namen des Arbeitnehmers als Einzeldepot eröffnet bzw. geführt werden.

Die FFB (nachfolgend „Bank“ genannt) geht davon aus, dass der Kunde einen neuen VL Sparvertrag mit der Bank eingehen möchte, falls nach Auslauf der Einzahlungsdauer die Einzahlung fortgesetzt wird. Zu diesem Zwecke wird einen Monat vor Ende der Einzahlungsdauer systemseitig automatisch ein Folgevertrag angelegt (gleiche Vertragsart, gleiche WKN). Der Kunde wird über die Anlage schriftlich informiert und kann der Anlage ggf. – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widersprechen.

2. Sperrfristen

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beginnt mit dem Schlusstag, an dem die erste Vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht. Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des siebten Jahres. Für weitere Vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist neu.

3. Zahlungen

Zahlungen zugunsten VL Sparverträgen sollten die jährliche Rate von 400 EUR nicht unterschreiten. Bei monatlicher Zahlweise sollte die monatliche Rate somit mindestens 34 EUR betragen. Die Vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt an die Bank auf die genannte Kontoverbindung geleistet werden.

Die Zahlungen müssen nicht in festen Raten erfolgen. Sofern der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr überhaupt keine Zahlungen leistet, und die Erträge nicht wieder angelegt werden, gilt der Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt in diesen Fällen die Sperrfrist neu.

4. Verkäufe

Verkäufe und Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme vorsehen – den Verlust der Arbeitnehmersparzulage zur Folge. Der VL Sparvertrag gilt bei einer vorzeitigen Verfügung als aufgelöst. Eine anteilige Rückerstattung des Abschlussentgeltes erfolgt nicht. Der Kunde kann die Rechte aus dem VL Sparvertrag nicht abtreten oder verpfänden.

5. VL Bescheinigung

Die Bescheinigung der Vermögenswirksamen Leistungen zur Beantragung der Arbeitnehmersparzulage für das jeweils vergangene Jahr geht dem Kunden unaufgefordert Anfang des neuen Kalenderjahres zu.

6. Arbeitnehmersparzulage

Eine eventuell von der Finanzverwaltung gewährte Arbeitnehmersparzulage wird nach Ablauf der Sperrfrist von dieser an die Bank überwiesen und dem Investmentdepot des Kunden in Anteilen des für die VL Anlage gewählten Fonds gutgeschrieben.

7. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

